

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Technomathematik, M.Sc.
Hochschule: Universität Kassel
Standort: Kassel
Datum: 16.03.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Bei der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist keine Prüfung auf wesentliche Unterschiede anzusetzen, sondern eine Gleichwertigkeitsprüfung. § 20 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 18 Abs. 6 HHG)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Was die Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen angeht, sieht sich der Akkreditierungsrat gleichwohl veranlasst, eine zusätzliche Auflage auszusprechen. Was die vom Gutachtergremium avisierte Auflage zur Inkraftsetzung der Prüfungsordnung angeht, sieht der Akkreditierungsrat ebenfalls einen Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule regelt in § 20 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) die Anrechnung

von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen. Dementsprechend erfolgt die Anrechnung im Umfang von maximal der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte „gemäß Abs. 1“ (§ 20 Abs. 2), d.h. solche Kenntnisse und Qualifikationen „werden auf Antrag angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen“ (§ 20 Abs. 1).

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass das Hessische Hochschulgesetz in § 18 Absatz 6 Satz 1 für die Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten vorsieht, dass „die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind“.

Der Akkreditierungsrat spricht daher die Auflage aus, dass bei der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen keine Prüfung auf wesentliche Unterschiede, sondern eine Gleichwertigkeitsprüfung anzusetzen ist. § 20 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) ist entsprechend anzupassen.

Das Gutachtergremium schlägt auf S. 13 des Akkreditierungsberichts eine Auflage vor: „Auflage 1 (MRVO § 12 Abs. 5) Die in Kraft gesetzte Prüfungsordnung muss vorgelegt werden.“

Der Akkreditierungsrat hat zur Kenntnis genommen, dass die Hochschule den Anlagen eine in Kraft gesetzte Prüfungsordnung beigelegt hat.

Der Kritikpunkt des Gutachtergremiums hat sich damit erledigt. Die Auflage wird nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

In § 21 Abs. 5 Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das im Laufe des Verfahrens nachgereichte programmspezifische Belegexemplar entspricht jedoch nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage auch für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben der o.g. Allgemeinen Bestimmungen aktualisiert wird.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

